

zungen mit „Rhein“. Von besonderem Interesse sind die Beiträge, die sich auf *Religion* beziehen. Unter dem Stichwort „Religionsgesellschaft“ wird dargestellt, wie der Staat gegenüber ihm in Gestalt von Personenvereinigungen begegnenden Religionen sich verhalten, ob und zutreffendenfalls wie er sie von Vereinigungen anderer Art, insbesondere von a- oder antireligiösen Weltanschauungsgemeinschaften, unterscheiden kann, um ihnen gegenüber eine spezifische, sei es bevorzugende, sei es benachteiligende Haltung einzunehmen; eigens wird darauf eingegangen, wie Vereinigungen, die tatsächlich nicht weltanschauliche, sondern andere, insbesondere ökonomische Ziele verfolgen, versuchen, sich als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften auszugeben und zu verkleiden. Eigene Beiträge behandeln die „Religionsfreiheit“, den (Augsburger) „Religionsfrieden von 1552“, die „Religionsmündigkeit“ sowie „Religionsverbrechen“, worunter auch der Aberglaube abgehandelt wird. Alle diese Beiträge zeichnen sich durch vornehme Objektivität aus; nichtsdestoweniger kommt in ihnen das von den Verfassern eingebrachte Vorverständnis unverkennbar zum Ausdruck. So geht der Beitrag „Religionsfreiheit“ (von *J. Listl*) von den Fragestellungen her seinen Gegenstand an, die den Katholiken besonders interessieren; umgekehrt läßt der Beitrag über den Augsburger „Religionsfrieden“ unzweideutig erkennen, auf welche Ergebnisse dieses Vertragswerkes der evangelische Verfasser (*M. Heckel*) besonderes Gewicht legt. Der reichlich ausführliche Beitrag über „Reliquien“ (von *B. Schwineköper*) verrät zwar deutlich, daß sein Verfasser sich mit dem Reliquienkult nicht recht anfreunden kann, doch gelingt es ihm, jede herabsetzende Wendung zu vermeiden. – Eben dies läßt sich dem Beitrag „*Restrictio mentalis*“ (von *H. Holzbauer*) leider nicht nachrühmen. Mit vollem Recht verurteilt er den sogenannten „geheimen Vorbehalt“ bei Willenserklärungen als unbedingt verwerflich. Um etwas völlig anderes aber handelt es sich bei Aussagen tatsächlichen Inhalts; hier geht es darum, eine Lösung für den Wissenskonflikt zu finden in dem Falle, daß die Pflicht zur Wahrhaftigkeit und die Pflicht, ein Geheimnis zu wahren, in Konflikt miteinander geraten. Manche der dafür vorgeschlagenen Lösungen mögen nicht überzeugend sein und der Berichtigung bedürfen; alle entspringen aber gerade dem gewissenhaften Bemühen, *beiden* Pflichten zugleich zu genügen. Dieses redliche Bemühen verkennt der offenbar voreingenommene Verf.; seine Mißverständnisse richtigzustellen, würde den Rahmen einer Buchbesprechung sprengen. In Terrorsystemen sind solche Pflichtenkollisionen häufig und sehr oft ungeheuer belastend; im Rechtsstaat sind sie selten, weil weitgehend durch das Zeugnisverweigerungsrecht ausgeräumt.

O. V. NELL-BREUNING S. J.

RECHT, GERICHT, GENOSSENSCHAFT, POLICEY; Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposion für Adalbert Erler. Herausgegeben von *Gerhard Dilcher* und *Bernhard Diestelkamp*. Berlin: Schmid 1986. 229 S.

Wer im Vertrauen auf die vermeintlich scharf geschliffenen und eindeutigen Begriffe der Fachsprache glaubt, mit ihnen nach Art geometrischer Modelle ein vollkommen durchsichtiges, zwingend einleuchtendes „System“ aufbauen zu können, den muß ein Schreck befallen, wenn die in diesem Buch dargestellten Beispielfälle ihn darüber belehren, wie vielerlei mit dem Wandel der Zeitverhältnisse Wechselndes und manchmal Gegensätzliches wir bei diesen Begriffen im Hinterkopf haben und unbewußt mitdenken oder als selbstverständlich unterstellen, das nicht ganz selten zu vollständiger Sinnumkehrung führt. – Für den hoch angesehenen Rechtshistoriker, dem dieses Symposion gewidmet ist, dürften die in Teil I (1–113) vorgelegten Beispielfälle wissenschaftliche Leckerbissen gewesen sein; der nicht spezifisch historisch Interessierte muß viel Geduld aufbringen, um sich hindurchzulesen. Anders bei Teil II „Genossenschaft und Genossenschaftsbegriff“ (114–176) und Teil III „Recht und Policey“ (177–220); hier wird seine Geduld belohnt und kommen die rechts*theoretisch*, rechts*politisch* und nicht zuletzt rechts*philosophisch* wichtigen und grundlegenden Fragen zur Sprache. Daß die auf dem Symposion nur mündlich vorgetragenen, in Schriftform erst nachgereichten kritischen Diskussionsbeiträge zum Referat *Naucke* „Vom Vordringen des Polizeigedankens im Recht, d. i. vom Ende der Metaphysik im Recht“ noch in den Band aufgenommen worden sind, verdient besonderen Dank.

O. V. NELL-BREUNING S. J.